



Protokollauszug vom

04.06.2025

Departement Finanzen / Steueramt:

Vernehmlassungsvorlage bezüglich Parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer (KR-Nr. 270/2023)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/151

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort bezüglich Parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer (KR-NR. 270/2023) wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Departementssekretariat, Steueramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich bezüglich Parlamentarische Initiative (PI) betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer wurde der Stadtrat mit E-Mail vom 3. April 2025 zur Vernehmlassung mit Frist bis 3. Juli 2025 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Die PI KR-Nr. 270/2023 verlangt, dass die Gewinnsteuer aller juristischen Personen an die Kapitalsteuer angerechnet wird. Zur Begründung bringen die Initianten vor, dass die neue Mindestbesteuerung der OECD und die damit verbundene Einführung der Ergänzungssteuer zu einer gegenüber dem geltenden Recht zusätzlichen Steuerbelastung für im Kanton Zürich besteuerte Unternehmen führen könne. Überdies sollten mittels Anrechnung der Gewinnsteuer aller juristischen Personen an die Kapitalsteuer die steuerliche Standortattraktivität des Kantons Zürich für juristische Personen sowohl im internationalen als auch im interkantonalen Verhältnis verbessert werden. Aus Sicht der Initianten gälte die neue Regelung für alle Unternehmen und käme kleinen und mittleren Unternehmen zu Gute.

Einer Ergänzungssteuer unterliegen Gewinne von Unternehmensgruppen, die einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen und deren Steuerbelastung nach international definierten Rechnungslegungsstandards auf unter 15 % zu liegen kommt. Dem Antragsentwurf der Finanzdirektion für die Anhörung der Gemeinden zum Schritt 2 der Steuervorlage 17 vom 21. Juli 2023 (vgl. S. 11 f.) ist zu entnehmen, dass die Gewinnsteuerbelastung (Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich und direkte Bundessteuer) im Kanton Zürich nach der Umsetzung des zweiten Schritts der Steuervorlage 17 (Gewinnsteuersatzsenkung) rund 18.2 % betragen hätte, was die geforderte Mindestbesteuerung von 15 % übersteigt. Aus diesem Grund sind aus Sicht der Finanzdirektion grundsätzlich keine Ergänzungssteuereinnahmen zu erwarten. Allerdings können gemäss Finanzdirektion Ergänzungssteuern anfallen, wenn der für die Mindestbesteuerung massgebende Gewinn wesentlich von dem bei der ordentlichen Gewinnsteuer massgebenden Gewinn abweicht (sog. Bemessungsdifferenzen), beispielsweise wenn Beteiligungen abgeschrieben werden. Laut Finanzdirektion ist vor 2027 indessen nicht abschätzbar, in welcher Höhe und in welcher Regelmässigkeit im Kanton Zürich aufgrund von Bemessungsdifferenzen Ergänzungssteuern anfallen werden. In Anbetracht dessen, dass das Zürcher Stimmvolk die Gewinnsteuersatzsenkung am 18. Mai 2025 an der Urne verwarf, dürfte die Relevanz der Ergänzungssteuer nochmals zurückgegangen sein. Selbst wenn eine im Kanton Zürich steuerpflichtige juristische Person aufgrund von Bemessungsdifferenzen eine Ergänzungssteuer be-

zahlen müsste, so würde sich die Ergänzungssteuer im gleichen Ausmass erhöhen wie die betroffene juristische Person durch Steuersenkungsmassnahmen (z. B. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer) steuerlich entlastet wurde. Damit wird deutlich, dass die mit der PI angestrebte Entastung von potentiell von einer Ergänzungssteuer betroffenen juristischen Person ihr Ziel gänzlich verfehlt.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Ergänzungssteuer um eine Bundessteuer handelt, wobei 75 % der Ergänzungssteuereinnahmen den Kantonen zustehen. Die Kantone haben die Gemeinden angemessen an diesen Einnahmen zu berücksichtigen, was im Kanton Zürich aufgrund der Unsicherheit, ob überhaupt Ergänzungssteuern anfallen, in den ersten Jahren im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs erfolgen soll. Es ist mehr als fraglich, ob die gewählte Lösung betroffenen Gemeinden eine spürbare Entlastung bringen würde. Steuersenkungsmassnahmen verschärfen die finanzielle Situation von potentiell betroffenen Gemeinden, weil es zu einer Verlagerung von Gemeindesteuern zu einer Ergänzungssteuer kommen kann.

Die PI wurde vom Kantonsrat am 19. Februar 2024 mit 101 Stimmen vorläufig unterstützt. Der Regierungsrat nahm zur PI ablehnend Stellung. Aus seiner Sicht ist der geltende Abzug für das auf Beteiligungen, Konzerndarlehen und Patente entfallende Kapital zielgerichteter. Auch der Regierungsrat hält dafür, dass mit der PI kein Ausgleich für die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen geschaffen werden kann, weil eine unter die von den OECD-Bestimmungen festgelegte Grenze fallende kantonale Steuerbelastung mit der Ergänzungssteuer neutralisiert würde. Der Regierungsrat rechnet mit Steuerausfällen in der Höhe von je rund 90 Millionen für den Kanton und für die Gemeinden, sollte der Erlassentwurf geltendes Recht werden.

Die zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates (WAK) hat die PI beraten und einen Erlassentwurf (Vernehmlassungsvorlage), der sich inhaltlich mit der PI deckt, ausgearbeitet. Die WAK stimmte dem Erlassentwurf mit 8 zu 7 Stimmen zu.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Die Kapitalsteuer hätte sich in der Stadt Winterthur in den Jahren 2020 bis 2024 zwischen 56.28 % und 66.33 % reduziert, wenn in diesen Jahren die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet worden wäre.

Dabei lässt sich aufgrund von detaillierten Auswertungen der Steuerperiode 2022 sagen, dass rund ¾ der Steuerausfälle auf 1.41 % der in der Stadt Winterthur steuerpflichtigen juristischen

Personen entfallen wären. 98.59 % der in der Stadt Winterthur steuerpflichtigen juristischen Personen hätten eine steuerliche Entlastung von durchschnittlich Fr. 226.35 erfahren. Von der Entlastungswirkung würden somit in erster Linie kapitalintensive juristische Personen, die einen namhaften Gewinn erzielen, profitieren und nicht – wie die PI suggerieren will – kleine und mittlere Unternehmen.

4. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Sie verfehlt die angestrebte Kompensation für potentiell von einer Ergänzungssteuer betroffene juristische Personen und führt zu einer Verlagerung von Gemeindesteuern zur Ergänzungssteuer des Bundes. Schliesslich bietet sie einem kleinen Kreis von juristischen Personen Entlastung zum Preis namhafter Steuerausfälle auf Kantons- und Gemeindeebene.

5. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung., und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

6. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und Antwortschreiben werden gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. I VVO InfV veröffentlicht.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort Stadtrat

Beilage:

1. Einladung zur Vernehmlassung

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Finanzdirektion
Herr Regierungsrat Ernst Stocker
Walcheplatz 1
8090 Zürich

rueckmeldungen-steueramt@zh.ch

4. Juni 2025 2025/151

Vernehmlassung bezüglich Parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer (KR-Nr. 270/2023)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage bezüglich Parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer Stellung nehmen zu können.

Der Stadtrat lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Sie verfehlt die angestrebte Kompensation für potentiell von einer Ergänzungssteuer betroffene juristische Personen und führt zu einer Verlagerung von Gemeindesteuern zur Ergänzungssteuer des Bundes. Schliesslich bietet sie einem kleinen Kreis von juristischen Personen Entlastung zum Preis namhafter Steuerausfälle auf Kantons- und Gemeindeebene.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber